

Vertragsnaturschutz

Erläuterung des Ministeriums für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur des Landes Schleswig-Holstein zum Vertragsmuster „Weidewirtschaft Moor“

Großflächige moorige Niederungen sind aufgrund ihrer weitgehenden Grünlandbewirtschaftung Lebensraum von Amphibien und Brutgebiete von Wiesenvögeln. Zudem trägt die Beibehaltung der Standorte als Dauergrünland zum Klimaschutz bei. Die Verträge sehen die Nutzung als Dauergrünland sowie das Verbot von mineralischer Düngung und chemischen Pflanzenschutzmitteln vor; organische Düngung ist bei einzelnen Vertragsvarianten zulässig. Darüber hinaus werden Einschränkungen der Beweidungsdichte vereinbart. Die Durchführung Biotop gestaltender Maßnahmen ist nicht verpflichtend und beschränkt sich auf Fälle, in denen solche Maßnahmen auf freiwilliger Basis realisiert werden können.

Schwerpunkt der Förderung sind aufgrund der landesweiten Bestandserfassungen von der Staatlichen Vogelschutzwarte als Brutgebiete von Wiesenvögeln identifizierte Grünlandflächen in den moorigen Niederungen. Vorrangig werden Verträge für Grünlandflächen in Natura 2000-Gebieten abgeschlossen.

<p>Die wichtigsten Auflagen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ Kein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln; ○ Keine mineralische Düngung der Flächen; ○ Keine organische Düngung in der Zeit vom 01.04. bis 20.06.; ○ <i>alternativ:</i> generelles Düngungsverbot; ○ Nutzung der Flächen als extensiv bewirtschaftetes Dauergrünland, spätestens zum 01.09. eines Jahres; ○ Kein Absenken des Wasserstandes; ○ Kein Walzen und Schleppen in der Zeit vom 01.04. bis 20.06. <p>Standweide-Variante:</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ Ab 01.04. bis 15.07. Auftrieb von bis zu 4 RGV/Hektar, höchstens vier Rinder; ab 16.07. bis 31.10. ohne RGV-Begrenzung, Pflegemahd ab 21.06. zulässig; Auftrieb von Pferden frühestens jedoch ab 16.07. <p>Mähweide-Variante:</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ Mahd ab 21.06. und anschließend erneute Mahd oder Beweidung mit max. 4 RGV/Hektar, höchstens jedoch vier Tiere bis 31.10.; eine Nachweide ohne RGV-Begrenzung ist vom 16.07. bis 31.10. möglich; Auftrieb von Pferden frühestens jedoch ab 16.07. <p>Wahlfreiheit-Variante:</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ Jährliche Wahlfreiheit zwischen Mähweide und Standweide. 	<p>Alle Varianten:</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ Vom 01.11. bis 31.03. ist Winterbeweidung nur mit Schafen ohne RGV-Begrenzung erlaubt; ○ Duldung der Nahrungsaufnahme von Gänsen, Schwänen und Enten. <p>Ausgleichszahlung:^{1,2} Das Land zahlt als Ausgleich für die Auflagen 300 € oder 400 € (Mähweide mit organischer Düngung oder ohne Düngung oder Wahlfreiheit) bzw. 320 € oder 420 € (Standweide mit organischer Düngung oder ohne Düngung) je Hektar und Jahr.</p> <p>In Gebieten mit besonders hohen Gänse-Rastbeständen im Frühjahr/Sommer wird die Zahlung um 100 €/Hektar angehoben. Für Flächen mit freiwilligen (fachlich erforderlichen) Biotop gestaltender Maßnahmen erhöht sich die Zahlung um weitere 40 €/Hektar je vollem % hiervon betroffener Vertragsfläche.</p> <p>Für eine Zuwendung, die unter 250 Euro je Antrag und Jahr liegt, erfolgt kein Vertragsabschluss.</p> <p>Vertragsdauer: Der Vertrag wird für die Dauer von 5 Jahren geschlossen. Angestrebt wird eine kontinuierliche Verlängerung der Verträge jeweils um 5 Jahre im Sinne eines nachhaltigen freiwilligen Naturschutzes.</p> <p>➔ Je Rind können ersatzweise 3 Schafböcke/Mutterschafe mit deren Lämmern oder 1 Pferd aufgetrieben werden. Andere Tierarten sind ausgeschlossen.</p>
---	--

Zusätzliche Hinweise:

Über die im Einzelnen in den Verträgen für bestimmte Flächen vereinbarten Bewirtschaftungsbeschränkungen hinaus, sind im gesamten Betrieb die Anforderungen der Konditionalität und die Grundanforderungen für die Anwendung von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln einzuhalten.

¹ inklusive ELER-Kofinanzierung (EU-Anteil: 80 %)

² In Kombination mit Ökolandbau Reduzierung der Ausgleichszahlung um 170 €